

# Preisbestimmungen Ersatzversorgung von Nicht-Haushaltskunden\*

für die Lieferung von Erdgas

Fassung 04.2024 / gültig ab 01.04.2024

\*Als Haushaltskunden gelten gemäß Energiewirtschaftsgesetz Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

## 1 Erdgaspreise

Für die Erdgaslieferung werden exklusive der erforderlichen Netzdienstleistungen berechnet:

- ein **Arbeitsentgelt** für die gelieferte Erdgasmenge (kWh)
- ein **Grundpreis** für die Bereitstellung der Erdgasenergie je Lieferstelle.

### 1.1 Arbeitspreis

#### 1.1.1 Arbeitspreis für Lieferstellen ohne registrierende Leistungsmessung (SLP-Lieferstellen)

Der Arbeitspreis für die gelieferte Erdgasmenge beträgt (netto)

**9,30 Cent/kWh**

#### 1.1.2 Arbeitspreis für Lieferstellen mit registrierender Leistungsmessung (RLM-Lieferstellen)

Der Tages-Lieferpreis wird anhand folgender Formel berechnet:

Tages-Lieferpreis =  **$EGSI_{\text{Spot}} + 1,29 \text{ Cent/kWh}$**

Dabei gilt:

$EGSI_{\text{Spot}}$  = von der EEX veröffentlichter „Day“-

Tagespreis in EUR/MWh für Lieferungen im Marktgebiet THE des jeweiligen Lieferzeitraums (aktuell siehe <https://www.eex.com> unter Marktdaten | ERDGAS | INDIZES | EEX European Gas Spot Index (EEX EGSI)). Für die Abrechnung werden die den gemessenen Zeitreihen entnommenen Tages-Liefermengen mit den Tages-Lieferpreisen bewertet und ein mengengewichteter monatlicher Durchschnittspreis gebildet, der zur Abrechnung kommt.

### 1.2 Grundpreis

#### 1.2.1 Grundpreis für Lieferstellen ohne registrierende Leistungsmessung (SLP-Lieferstellen)

Der Grundpreis für die Bereitstellung der Erdgasenergie beträgt (netto)

**240,00 EUR/Jahr**

#### 1.2.2 Grundpreis für Lieferstellen mit registrierender Leistungsmessung (RLM-Lieferstellen)

Der Grundpreis für die Bereitstellung der Erdgasenergie beträgt (netto)

**420,00 EUR/Jahr**

## 2 Preiselemente des Verteilnetzbetreibers / Messstellenbetreibers

### 2.1 Netznutzungsentgelt, Kosten für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung

Für die Nutzung der Netzinfrastruktur und aller zugehörigen Leistungen entstehen durch den örtlichen Netzbetreiber und den Messstellenbetreiber erhobene Kosten, die dem Kunden in Rechnung gestellt werden. Zur Berechnung der Kosten sind die kundenspezifischen Abnahmedaten und die vom örtlichen Netzbetreiber / Messstellenbetreiber im Internet veröffentlichten und zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Entgelte wie z.B.:

- Netznutzungsentgelt inklusive Kosten vorgelagerte Netze
- Kosten für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung

maßgeblich. Erhält FairEnergie für den jeweiligen Lieferzeitraum vom Messstellenbetreiber bzw. Netzbetreiber nachträglich korrigierte, für die Ermittlung des tatsächlichen Lieferumfangs maßgebliche Messwerte, erfolgt eine entsprechende Korrektur der Rechnungen durch FairEnergie gegenüber dem Kunden

### 2.2 Konzessionsabgabe \*

Neben den Arbeitspreisen wird die Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) nach Vorgabe des Netzbetreibers separat berechnet.

Konzessionsabgabe gemäß § 2 Abs. 2 und 3 KAV	in Ct/kWh
Tarifikunden (Gemeinden bis 25.000 Einwohner) Gemäß § 1 Abs. 3 KAV	0,22
Tarifikunden (Gemeinden bis 500.000 Einwohner) gemäß § 1 Abs. 3 KAV	0,33
Sondervertragskunden gemäß § 1 Abs. 4 KAV	0,03

### 3 Gesetzliche Regelungen und sonstige Belastungen

Alle genannten Preise sind Nettopreise, zu denen:

- die **RLM-/SLP-Bilanzierungsumlage**
- die **Gasspeicher-Umlage**
- die **Preiselemente der Marktgebietsverantwortlichen**
- die „**Energiesteuer**“ gemäß dem Energiesteuergesetz
- der „**CO<sub>2</sub>-Preis**“ gemäß Brennstoffemissionshandelsgesetz sowie
- die auf den Gesamtbetrag zu entrichtende **Umsatzsteuer** in der jeweils festgelegten Höhe (derzeit 19 %)

hinzuzurechnen sind.

#### 3.1 Preiselemente des Marktgebietsverantwortlicher

Die Arbeitspreise für die gelieferten Energiemengen erhöhen sich um die nachfolgenden Entgelte und Umlagen.

Die bei Vertragsschluss gültige Höhe ergibt sich aus nachfolgender Tabelle und wird zudem auf der Internetseite des Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe GmbH (derzeit <https://www.tradinghub.eu/>) veröffentlicht (Stand 16.11.2023):

SLP-Bilanzierungsumlage (netto):	0,00 Cent/kWh
RLM-Bilanzierungsumlage (netto):	0,00 Cent/kWh
Konvertierungsumlage (netto)	0,00 Cent/kWh

#### 3.2 „Energiesteuer“ \*

Die Besteuerung von Erdgas wird im Energiesteuergesetz (EnergieStG) geregelt. Die Energiesteuer stellt eine Verbrauchssteuer dar.

Wird Erdgas zu Heizzwecken verwendet, beträgt der Steuertarif

gem. § 2 (3) EnergieStG (Stand 08/2006)	0,55 Ct/kWh
-----------------------------------------	-------------

#### 3.3 Hinweis zur Verwendung von steuerbegünstigtem Erdgas

Die FairEnergie ist gemäß Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV) verpflichtet, auf Folgendes hinzuweisen:

*„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“*

Die FairEnergie ist berechtigt, entsprechende Nachforderungen zu erheben, wenn der Kunde Erdgas zu einem nicht steuerbegünstigten bzw. steuerermäßigten Zweck verwendet.

#### 3.5 „CO<sub>2</sub>-Preis“ \*

Die Arbeitspreise für die gelieferten Energiemengen erhöhen sich um die FairEnergie treffenden Belastungen aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) („CO<sub>2</sub>-Preis“). Der Preis für Emissionszertifikate ist gemäß § 10 Abs. 2 BEHG als jährlich steigender Festpreis bis zum 31.12.2025 festgelegt.

Die Belastungen reduzieren sich, soweit der Kunde die Liefermengen in einer Anlage einsetzt, die dem europäischen Emissionshandel (EU-ETS) gemäß TEHG unterliegt, und diese Mengen zur Vermeidung einer Doppelbelastung gemäß der jeweils anwendbaren Emissionsberichtserstattungsverordnung abgezogen werden dürfen. Dem Kunden obliegt der rechtzeitige Nachweis gemäß § 5 TEHG sowie die Abgabe der erforderlichen Erklärungen für diese Mengen (derzeit Anlage 5 zu § 17 EBeV 2023).

Der CO<sub>2</sub>-Preis beträgt  
(netto / Stand 02.01.2024 für das Jahr 2024)

0,816 Ct/kWh

#### 3.6 Gasspeicherumlage

Gemäß § 35e Energiewirtschaftsgesetz wird zum 01.10.2022 die Gasspeicherumlage eingeführt, welche zur Absicherung der Füllstandsvorgaben von Gasspeichern dienen soll.

Die Gasspeicherumlage beträgt  
(netto / Stand 27.11.2023 für das Jahr 2024)

0,186 Ct/kWh

### 4 Lieferbedingungen

Die Lieferung erfolgt auf Basis der im Internet veröffentlichten „Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Gas an Privat-, Geschäfts- und Individualkunden“ der FairEnergie (siehe [www.fairenergie.de](http://www.fairenergie.de)). \*Die Saldi aus den Preisbestandteilen Energiesteuer, Konzessionsabgabe und CO<sub>2</sub>-Preis betragen:

	in Ct/kWh
Tarifikunden (Gemeinden bis 25.000 Einwohner) Gemäß § 1 Abs. 3 KAV	1,496
Tarifikunden (Gemeinden bis 500.000 Einwohner) gemäß § 1 Abs. 3 KAV	1,606
Sondervertragskunden gemäß § 1 Abs. 4 KAV	1,306